

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 17. Januar 2017

Matthias Forster, +41 44 258 84 92, m.forster@infra-suisse.ch

**Stellungnahme zur Anhörung
Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Lagger
Sehr geehrte Damen und Herren

Infra Suisse ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer. Sie vertritt die Interessen von rund 200 Bauunternehmen. Infra Suisse ist zudem die Trägerorganisation der Berufsfachschule Verkehrswegbau, an der sämtliche Strassenbauer/innen, Gleisbauer/innen, Grundbauer/innen, Pflästerinnen/Pflästerer sowie Industrie- und Unterlagsbodenbauer/innen der Deutschschweiz ausgebildet werden.

Wir bedauern, selber nicht direkt zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche eingeladen worden zu sein. Unsere Mitglieder sind von den vorgeschlagenen Anpassungen sehr direkt und einschneidend betroffen. Wir sind überzeugt, dass unsere Branche massiv von diesen Vorgaben betroffen wäre. Aber auch alle anderen Berufe mit einem handwerklichen Hintergrund oder im Gesundheitsbereich dürften mit den vorgegebenen Höchstwerten und Vorgaben in Konflikt geraten. Hier stellt sich unseres Erachtens die Grundsatzfrage, ob das Ausbilden von Lernenden im beruflichen Alltag unter diesen Umständen überhaupt noch möglich ist. Wir erlauben uns daher, uns zur Revision zu äussern.

Infra Suisse lehnt die in die Konsultation geschickte Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab. Sie ist in unseren Augen weder notwendig noch zweckmässig. Insbesondere die Artikel 3, Artikel 4 Bst. d und Bst. e, Artikel 8 sowie Artikel 10, welche ein Ausbilden von Lernenden auf der Baustelle schlicht verunmöglichen würden, lehnen wir dezidiert ab.

Art. 3 Gesundheitsgefährdende körperliche Belastung

Die in Art. 3 angegebenen Werte gehen an der Realität auf der Baustelle völlig vorbei. Sie sind in der Praxis nicht umsetzbar und verunmöglichen so das Ausbilden von Lernenden im Verkehrswegbau. Bei den Werten handelt es sich um Richt- und nicht um Grenzwerte. Dies bedeutet, dass die wiederholte (serienmässige), nicht aber die einmalige oder gelegentliche Überschreitung problematisch ist. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Verordnungsentwurfs erwähnt dies aber mit keinem Wort.

Als ebenfalls nicht umsetzbar erachten wir Art. 3 Abs.1, Bst. b. In vielen Berufen auf der Baustelle dürften 3000 kg über den Tag verteilt rasch erreicht sein. Ebenso an der Praxis vorbei geht Art. 3 Abs. 1 Bst. c. In den allermeisten handwerklichen Berufen lässt es sich nicht vermeiden, während längerer Zeit Tätigkeiten in gebeugter, geneigter Haltung, kniend oder hockend auszuführen oder oberhalb der Schulterhöhe zu arbeiten. Im Berufsfeld Verkehrswegbau sind davon Pflastererarbeiten oder Arbeiten im Industrie- und Unterlagsbodenbau ganz besonders betroffen.

Viel wichtiger als starre Höchstwerte und strikte Vorgaben ist unseres Erachtens das Anleiten der Jugendlichen, wie mit schweren Lasten umzugehen ist und was vorbeugend gegen allfällige Spätschäden getan werden kann. Und genau diesen Aspekten wird im Rahmen der Berufsbildung Rechnung getragen. Infra Suisse hat dies in den Anhängen 2 zu den Bildungsplänen vor Kurzem detailliert dargelegt.

Art. 4 Gesundheitsgefährdende physikalische Einwirkungen

Auch Aspekte des Art. 4 würden das Ausbilden von Lernenden auf den Baustellen beeinträchtigen. Namentlich die in Abs. 1, Bst. d. aufgeführten Arbeiten mit vibrierenden und schlagenden Werkzeugen, wie auch die in Abs. 1 Bst. e genannten Arbeiten mit Elektrisierungsgefahr gehen mit den auf einer Baustelle herkömmlichen Arbeiten oftmals einher. Auch hier ist das richtige Anleiten und Begleiten der Jugendlichen von Bedeutung. Diese Arbeiten als gefährlich zu deklarieren und damit die Verrichtung dieser Arbeiten für unter 18-Jährige zu verbieten, verunmöglicht eine sinnvolle und praxisnahe Ausbildung der Lernenden.

Art. 8 Gefährliche Arbeitsmittel

Die Bedeutung des Einsatzes von Maschinen und mechanischen Hilfsmittel im Infrastrukturbau ist hoch und nimmt weiter zu. Dem hat auch die Ausbildung Rechnung zu tragen. Der Sicherheit aller Mitarbeitenden und ganz besonders der Lernenden, die bei oder mit Fahrzeugen oder Maschinen arbeiten, wird dabei höchste Priorität beigemessen. Der Art. 8 jedoch verbietet jegliche Arbeit mit Baumaschinen pauschal. Eine verantwortungsvolle Ausbildung wäre so nicht mehr möglich.

Art. 10 Ungesichertes Arbeitsumfeld

Die Formulierung dieses Artikels würde das Ausbilden von Lernenden unter 18 Jahren im Bau schlicht verunmöglichen. Zahlreiche in diesem Artikel als «ungesichertes Arbeitsumfeld» bezeichnete Arbeitssituationen gehören in vielen Baubranchen zum Berufsalltag. Die heutige Organisation des dualen Bildungssystems bringt es mit sich, dass Jugendliche unter 18 Jahren direkt auf der Baustelle

ausgebildet und eingesetzt werden können. Hier ist das Vermitteln des Verhaltens in einem realen Arbeitsumfeld von Bedeutung, wie das eben im Rahmen der Berufsbildungen auch geschieht.

Die Tätigkeiten in einem solchen Umfeld einfach als gefährlich zu deklarieren und damit für Jugendliche zu verbieten, verunmöglicht schliesslich entsprechende Berufslehren und löst auch das Problem des richtigen Verhaltens nicht. Deshalb und damit unser bewährtes duales Bildungssystem nicht gefährdet wird, fordern wir die Streichung von Artikel 10.

Grundsätzliche Überlegungen

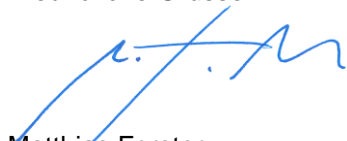
Wir bezweifeln ganz grundsätzlich die Zweckmässigkeit dieser in die Konsultation geschickten Totalrevision der Verordnung. Hier werden Tätigkeiten, Gefahren und Risiken vermischt, wodurch Wiederholungen, aber auch Widersprüche entstehen.

Ganz generell erschweren ständige Einschränkungen und Verschärfungen, wie die vorliegende Totalrevision, den Arbeitgebern das Ausbilden von Lernenden im Alltag zunehmend. Sie stellen letzten Endes unser bewährtes duales Bildungssystem grundsätzlich in Frage.

Das auf politischer Ebene immer wieder genannte Ziel, die Wirtschaft administrativ zu entlasten, wird mit diesem Verordnungsentwurf ins Gegenteil verkehrt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Lager, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Forster
Geschäftsführer



Dejan Lukic
Stv. Geschäftsführer